

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, Bonn

1. Die Grundfreiheiten des EG-Vertrages sind keine (versteckten) Kollisionsnormen, die auf das Recht des Herkunftsstaates verweisen. Sie setzen jedoch dem Kollisionsrecht der Mitgliedstaaten Schranken. Der Eingriff in die Grundfreiheiten ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Sachnorm und Kollisionsnorm.
2. Eine Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen ist unzulässig, wenn diese diskriminierender Natur sind oder als Beschränkung der Freiheiten nicht durch ein zwingendes Erfordernis im Allgemeininteresse gerechtfertigt sind. Eine diskriminierende Regelung kann in der gewählten Anknüpfung liegen, wie dies etwa bei der Tatortregel im internationalen Produkthaftungsrecht der Fall ist. Schließlich kontrollieren die Grundfreiheiten auch den räumlichen Anwendungsbereich nationaler Vorschriften.
3. Das WTO-Recht ist im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrecht nicht unmittelbar anwendbar. Gleichwohl sind bei der Interpretation von europäischem Recht die Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen durch eine völkervertragskonforme Auslegung zu berücksichtigen.
4. Der Grundsatz der Inländerbehandlung erlaubt es den WTO-Vertragsstaaten, ihr eigenes Recht auf importierte Waren anzuwenden.
5. Dem TRIPS-Übereinkommen ist die Aussage zu entnehmen, dass es das Schutzlandprinzip für das Internationale Immaterialgüterrecht festschreibt.
6. Das GATT 94 erlaubt den Vertragsstaaten, ihr eigenes Wirtschafts- und Privatrecht zur Anwendung zu bringen; sie sind jedoch bei der Gestaltung ihrer Sachnormen an die Vorgaben der Art. XI und III GATT 94 gebunden. Dabei kontrolliert das Verbot protektionistischer Maßnahmen nicht nur unmittelbar die Ein- oder Ausfuhr betreffende Maßnahmen, sondern auch solche auf der Vertriebsstufe.
7. Das SPS-Abkommen verpflichtet zur Anerkennung gleichwertiger Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten; sie müssen daher auf der Ebene des Sachrechts die Standards anderer Staaten berücksichtigen. Dieses Regelungskonzept enthält damit auch ein kollisionsrechtliches Element. Gleiches gilt für das TBT-Abkommen, welches zur wohlwollenden Prüfung der technischen Standards anderer Staaten verpflichtet.
8. Der Grundsatz der Inländerbehandlung gilt für Normen des Privatrechts und des Kollisionsrechts ebenso wie für öffentlich-rechtliche Vorschriften. Die Belastung des ausländischen Anbieters mit Rechtsinformationskosten stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Inländerbehandlung dar. Demgegenüber stellt die Anwendung des strengeren Herkunftsrechts im Internationalen Produkthaf-

tungsrecht eine Diskriminierung dar, wenn ausländische Ware dadurch im Vergleich zu inländischer Ware nachteilig behandelt wird.

9. Der Begriff der „gleichartigen Ware“ in Art. III:4 GATT lässt eine Differenzierung nach Herstellungsmethoden und Produktionsbedingungen im Herkunftsstaat nicht zu, wenn diese sich nicht im Produkt selbst manifestieren; es ist den Importstaaten jedoch nicht verwehrt, ihre Kennzeichnungsregeln auch hinsichtlich solcher Herstellungsmethoden oder Produktionsbedingungen auf Importwaren zu erstrecken.

10. Die Rechtfertigungsgründe in Art. XX GATT 94 enthalten, soweit Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums und zur Verhinderung irreführender Praktiken auf dem Prüfstand stehen, eine territoriale Selbstbegrenzung. Die fraglichen Regelungen müssen auf das eigene Staatsgebiet bezogen sein. Demgegenüber lassen die Rechtfertigungsgründe des Schutzes des nationalen Kulturgutes sowie Maßnahmen hinsichtlich der in Strafvollzugsanstalt hergestellten Waren auch eine extraterritoriale Erstreckung zu.

11. Maßnahmen zum Schutz erschöpflicher Naturschätze (Art. XX (g) GATT 94) mit extraterritorialer Wirkung sind zulässig, soweit sie nicht Naturschätze erfassen, die im Territorium anderer Staaten belegen sind. Entsprechendes gilt für den Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und des Lebens sowie der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze nach Art. XX (a) und (b) GATT 94.

12. Das Kollisionsrecht des Importstaates darf für die Zulässigkeit des inländischen Vertriebs nicht auf die Einhaltung der inländischen Vorschriften bezüglich Herstellung und Verarbeitung verweisen, sondern muss die abweichenden Standards und Vorgaben im Herkunftsstaat tolerieren. Auf der Sachrechtsebene darf etwa das Ausnutzen des internationalen Rechtsgefälles im Arbeitsrecht nicht im Rahmen von § 1 UWG bei GATT-konformer Auslegung als unlauter qualifiziert werden.

13. Die Nachfragerfreiheit wird im WTO-Recht nicht geschützt.

14. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Schutzmaßnahmen nach Art. XX GATT 94 ist im Rahmen der „Notwendigkeit“ zu überprüfen, ob nicht bereits eine Regelung des Herkunftsstaates das Regelungsziel in vergleichbarer Weise durchsetzt. Es handelt sich jedoch nicht um eine kollisionsrechtliche Verweisung, sondern um eine Berücksichtigung ausländischen Rechts als Faktum. Entsprechendes gilt für die Anerkennung gleichwertiger Regelungen nach dem SPS- und TBT-Abkommen.

15. Ein kollisionsrechtliches Herkunftslandprinzip, das im EG-Recht etwa für das internationale Unlauterkeitsrecht und internationale Sachenrecht erwogen wird, findet im WTO-Recht keine Grundlage. Die WTO-Staaten dürfen bei Importsachverhalten ihr eigenes Unlauterkeits- und Sachenrecht und ihr Vertragsrecht einschließlich des Verbraucherschutzrechts anwenden. Entsprechendes gilt für den Dienstleistungsimport nach dem GATS-Übereinkommen.